

Informationen zur Erteilung einer Erlaubnis nach §6 der Chemikalienverbotsverordnung (ChemVerbotsV)¹

1. Erlaubniserfordernis

Eine Erlaubnis für die Abgabe von Stoffen und Gemischen benötigen Sie als Einzelhändler gem. § 6 Abs. 1 ChemVerbotsV, wenn Sie Stoffe und Gemische an private Endverbraucher abgegeben oder für Dritte bereitstellen, die den folgenden gefahrstoffrechtlichen Einstufungs- u. Kennzeichnungskriterien unterliegen:



GHS06



GHS08 und dem Signalwort „Gefahr“
und einem der Gefahrenhinweise

| | |
|---------|--|
| H340 | Kann genetische Defekte verursachen |
| H350 | Kann Krebs erzeugen |
| H350i | Kann bei Einatmen Krebs erzeugen |
| H360 | Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen o. das Kind im Mutterleib schädigen |
| H360F | Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen |
| H360D | Kann das Kind im Mutterleib schädigen |
| H360FD | Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen |
| H360 Fd | Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen |
| H360 Df | Kann das Kind im Mutterleib schädigen. Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen |
| H370 | Schädigt die Organe |
| oder | |
| H372 | Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition |

2. Antragstellung

Das Gesundheitsamt des Landkreises Schaumburg erteilt für den Bereich des Landkreises Schaumburg nach vorheriger Antragsstellung die Erlaubnis.

¹ Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens und über die Abgabe bestimmter Stoffe, Gemische und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz (Chemikalien-Verbotsverordnung - ChemVerbotsV) vom 20. Januar 2017 (BGBl. I S. 94), die durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2774) geändert worden ist.

Die Erlaubnis kann gem. § 6 Abs. 2 und 3 ChemVerbotsV sowohl für natürliche Personen, als auch für Unternehmen erteilt werden.

Die Erlaubnis kann gem. § 6 Abs. 4 ChemVerbotsV auch auf einzelne Stoffe oder Gemische oder auf bestimmte Gruppen von Stoffen oder Gemischen beschränkt werden.

3. Erteilungsvoraussetzungen

Eine Erlaubnis erhalten Sie als natürliche Person gemäß § 6 Abs. 2 ChemVerbotsV, wenn Sie

- einen Antrag gestellt haben,
- die Sachkunde nach § 11 Absatz 1 ChemVerbotsV nachweisen können,
- die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen und
- mindestens 18 Jahre alt sind.

Ein Unternehmen erhält eine Erlaubnis gem. § 6 Abs. 3 ChemVerbotsV, wenn es in jeder Betriebsstätte, in der Stoffe oder Gemische nach § 6 Abs. 1 ChemVerbotsV abgegeben oder bereitgestellt werden, Personen beschäftigt, die die Anforderungen nach § 6 Abs. 2 ChemVerbotsV erfüllen. Jeder Wechsel einer solchen Person ist dem Gesundheitsamt unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Hinweise:

- Sachkunde nach § 11 ChemVerbotsV
Die erforderliche Sachkunde haben Sie nachgewiesen, wenn Sie gem. § 11 Abs.1 Nr. 1 ChemVerbotsV
 - eine von der zuständigen Behörde oder einer anderen anerkannten Einrichtung durchgeführte Prüfung bestanden haben oder
 - eine anderweitige Qualifikationen haben, wie eine solche als
 - Apotheker/in
 - Apothekerassistent/in o. Pharmazieingenieur/in
 - Pharmazeutisch-technischer Assistent/in
 - Drogist/in
 - Geprüfte/r Schädlingsbekämpfer/in
 - Schädlingsbekämpfer/in.

Sollte die Prüfung oder der Erwerb der anderweitigen Qualifikationen länger als sechs Jahre zurückliegen, benötigen Sie ab dem 01.Juni 2019 gem. § 11 Abs. 1 Nr. 2 ChemVerbotsV eine Bescheinigung über die Teilnahme an einer vor längstens sechs Jahren durchgeführten eintägigen oder vor längstens drei Jahren durchgeführten halbtägigen Fortbildungsveranstaltung einer zuständigen Behörde oder einer von der zuständigen Behörde hierfür anerkannten Einrichtung über die einschlägigen Inhalte.

- Bezüglich des Ausreichens von Qualifikationen, die von anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt wurden, wird auf § 11 Abs. 4 und 5 ChemVerbotsV verwiesen.

4. Antragsunterlagen

Für die Erteilung einer Erlaubnis gem. § 6 ChemVerbotsV haben Sie folgende Unterlagen vorzulegen:

- Nachweis darüber, dass Sie min. 18 Jahre alt sind (z.B. durch beglaubigte Kopie Ihres Personalausweises)
- Nachweis darüber, dass Sie die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen (Führungszeugnis)
- Nachweis über den Besitz der erforderliche Sachkunde gemäß § 11 ChemVerbotsV (z.B. durch beglaubigte Kopie des Prüfungsnachweises)

Unternehmen haben diese Nachweise über die jeweils beschäftigten Personen vorzulegen, die die Stoffe oder Gemische abgeben sollen.

5. Kosten

Für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 6 ChemVerbotsV fallen Gebühren gemäß dem Niedersächsischen Verwaltungskostengesetz (NVwKostG)² und der Verordnung über die Gebühren für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung - AllGO -)³ an.

² Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) vom 25.04.2007 (Nds. GVBl. Nr. 12/2007, S. 173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.03.2010 (Nds. GVBl., S. 134)

³ Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung – AllGO) vom 05.06.1997 (Nds. GVBl. Nr. 10, S.171) - in der zzt. geltenden Fassung